



Sträucherarten:

Hassel	Corylus avellana	10%
Weißdorn	Crataegus monogyna	10%
Feldahorn	Acer campestre	5%
Pflaferhütchen	Euonymus europaeus	5%
Hunds-Rose	Rosa canina	5%

Pflanzenmaterial: 2 x verschütt. Größe 80-120 cm

Pflanzdurchführung:
Gruppeneinrichtung von jeweils 3-10 Stück.
Pflanzverband 1 x 1,5 m, reihversetzt (mindestens 5-reihig)

Pflege:
Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingegangene Gehölze von mehr als 10 % sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzungen sind in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

4.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Zur Erhaltung und Pflege der bestehenden Grün-/Gebölzstrukturen werden die bestehenden Pflanzflächen mit einer Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB zum Erhalt dieser Struktur festgesetzt.

4.3 Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den speziellen Artenschutz
Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogeltaten zu vermeiden oder zu mindern: Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Vermeidungsmaßnahme V1:** Bei Planung eines Sichtschutzes in Form einer Hecke oder Baumreihe ist diese in Höhe und Breite auf ein Minimum zu beschränken und zu halten, um einen Einfluss auf die Reviere des Klebtages möglichst gering zu halten.
- **Vermeidungsmaßnahme V2:** Die Herrichtung des Baufeldes erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogeltaten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen der bodenbrütenden Vogeltaten.
- **Vermeidungsmaßnahme V3:** Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzarten unterschiedlicher Strukturen.
- **Vermeidungsmaßnahme V4:** Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- **Vermeidungsmaßnahme V5:** Bei möglichen Abriss-, Räumungs- oder Umbauarbeiten erfolgen diese nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütlern.
- **Vermeidungsmaßnahme V6:** Vor Beginn von möglichen Abriss-, Räumungs- oder Umbauarbeiten sind alle betroffenen Gebäudeabschnitte auf Vorkommen von Arten zu prüfen (Bauvögler, Fledermäuse etc.). Dies kann durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden.
- **Vermeidungsmaßnahme V7:** Eventuell notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvögeln der Rußelsturmer, Strachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).

ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet. Rufen die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit von mehr als zwei Wochen ist eine Wiederaufnahme der Arbeiten erst möglich, wenn keine Brutstätten im Baufeld angelegt wurden. Die Baufläche ist durch geeignetes Fachpersonal hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so können die Arbeiten fortgesetzt werden.

§ 5 Behandlung von Oberflächenwasser
Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist das auf den befestigten Flächen anfallende unbelastete Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem Grundstück zu versickern. Die Errichtung von zulässigen Sammelvorrichtungen für Nutzwasser, z.B. Speicher bzw. die Entnahme von Brauchwasser bleibt hiervon unberührt. Eine zehnstufige Versickerung ist zulässig. Auf diese Weise kann eine gefahrlose Einweisung von Oberflächenwasser in das Grundwasser bzw. Gewässernetz gewährleistet werden, ohne eine Quelle für daraus resultierende Überschwemmungssituationen darzustellen.

§ 84 Abs. 3 NBauO
1. **Dachform und -neigung** (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)
Innerhalb des SO1 bis SO4 sind die Hauptdächer von Neubauten als geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 12 und 16° auszubilden.
2. **Farbe Dachindeckung** (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)
Für die Dachendeckungen von Neubauten innerhalb der SO1 bis SO4 sind die gedeckten Farben rot, rotbraun oder moosgrün/schwarzgrün oder betrau zu verwenden.
3. **Farbe Außenwandflächen** (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)
Für die Außenwandflächen von Neubauten innerhalb der SO1 bis SO4 sind die gedeckten Farben rot, rotbraun, moosgrün/schwarzgrün oder betrau zu verwenden.
4. **Dachgestaltung** (unter Berücksichtigung des § 86 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)
Auf den Dächern innerhalb der SO1 bis SO4 ist die Anordnung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig.

Örtliche Bauvorschriften (gem. § 84 Abs. 3 NBauO)
1. **Dachform und -neigung** (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)
Innerhalb des SO1 bis SO4 sind die Hauptdächer von Neubauten als geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 12 und 16° auszubilden.
2. **Farbe Dachindeckung** (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)
Für die Dachendeckungen von Neubauten innerhalb der SO1 bis SO4 sind die gedeckten Farben rot, rotbraun, moosgrün/schwarzgrün oder betrau zu verwenden.
3. **Farbe Außenwandflächen** (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)
Für die Außenwandflächen von Neubauten innerhalb der SO1 bis SO4 sind die gedeckten Farben rot, rotbraun, moosgrün/schwarzgrün oder betrau zu verwenden.
4. **Dachgestaltung** (unter Berücksichtigung des § 86 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)
Auf den Dächern innerhalb der SO1 bis SO4 ist die Anordnung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig.

Hinweise
1. **Baumaßnahmenverordnung**
Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
2. **Bodenfunde**
Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archaologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).
Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist unter folgender Rufnummer zu erreichen: (05931) 44 - 2173 oder (05931) 6605.
3. **Versorgungsleitungen**
Bei Tiefbauarbeiten ist auf eventuell vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schalttafeln in der Nähe von Versorgungsleitungen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Ver- und Entsorgungsleitungen in der Örtlichkeit zu bitten.
4. **Altlasten**
Altlastenverdachtsflächen (Abfalllagerungen/Altstandorte, Bodenkontaminationen) sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten sich im Zuge der Durchführung der Planung jedoch Hinweise auf Altlasten ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Emsland) unverzüglich zu informieren.
5. **Wehrtechnische Dienststelle (WTD91)**
Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzusehen. Die bei Erprobungs- und Versuchsarbeiten anstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Dieses Schießen finden regelmäßig tags und nachts statt. Vorkehrungen gegen die Lärmimmissionen sind nur im begrenzten Umfang z.B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrisgestaltung, möglich. Hiermit werden die Eigentümer auf diese Sachlage hingewiesen. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.
6. **Kampfmitteldepot**
Kampfmitteldepot sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, des Ordnungsamt beim Landkreis Emsland oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.
7. **Zugrunde liegende Vorschriften**
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können in der jeweils aktuellen Fassung im Rathaus der Samtgemeinde Nordrhümmling, Poststraße 1, 26697 Esterwegen, während der Dienstzeit eingesehen werden.

Planunterlagen für einen Bebauungsplan

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung: Surwold Flur: 2
Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

L4-6/2023

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Januar 2023). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den.....
Katasteramt Papenburg
.....
(Unterschrift) Siegel

Gemeinde Surwold
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 "Tierhaltung Trentmann"
mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO

Präambel
Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 6) des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 593), hat der Rat der Gemeinde Surwold diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 "Tierhaltung Trentmann", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Surwold, den.....
Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung
Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

SO überbaubarer Bereich
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Tierhaltung" (gem. § 11 Abs. 1 BauNVO) (L.V.m. der textlichen Festsetzung im § 1 nicht überbaubarer Bereich)

SO 1 Tierhaltung: Zweckbestimmung Ferkel- und Sauenhaltung
SO 2 Tierhaltung: Zweckbestimmung Sauenhaltung
SO 3 Tierhaltung: Zweckbestimmung Geflügelhaltung
SO 4 Tierhaltung: Zweckbestimmung Mastschweine/Ferkel

Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GR	max. zulässige Grundfläche mit Flächenangabe
I	Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse
FH max.	maximal zulässige Firsthöhe in m NHN

Bauweise, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	Baugrenze offene Bauweise
a	abweichende Bauweise

Verkehrsfächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

o	Straßenverkehrsfläche, (öffentlich)
o	Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung "Privatweg"
—	Straßenbegrenzungslinie

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

o	Fläche für die Landwirtschaft
---	-------------------------------

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

o	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (privat)
o	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (privat).

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Höhe in m NHN des Urdingels als Höhenbezugspunkt (nachrichtlich)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Textliche Festsetzungen

Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen
Innerhalb des SO1 ist die Errichtung von Ställen zur Sauenhaltung (Deck- und Vorratsbereiche, Abferhaltställe, NT-Ställe (NT = nicht tragende Säuen)) mit bis zu 250 Plätzen sowie dazugehörige Nebenanlagen (u.a. Futtermittelkeller, Fülltechnik, Sozialräume, Erschließungsfächen/Weg) mit einer Grundfläche von bis zu 16.450 m² zulässig.
SO2 Tierhaltungszweck: Zweckbestimmung Sauenhaltung
Innerhalb des SO2 ist der Betrieb von Ställen für nicht tragende Säue (NT-Ställe) mit bis zu 150 Plätzen sowie dazugehörige Nebenanlagen (u.a. Ställe, Lagerhalle, Fülltechnik, Erschließungsfächen/Weg) mit einer Grundfläche von bis zu 14.212 m² zulässig.
SO3 Tierhaltungszweck: Zweckbestimmung Geflügelhaltung
Innerhalb des SO3 ist der Betrieb einer Geflügelhaltung mit bis zu 19.910 Plätzen für Puten sowie dazugehörige Nebenanlagen (u.a. Ställe, Lagerhalle, Fülltechnik, Erschließungsfächen/Weg) mit einer Grundfläche von bis zu 6.500 m² zulässig.
SO4 Tierhaltungszweck: Zweckbestimmung Mastschweine/Ferkel
Innerhalb des SO4 ist der Betrieb einer Mastschweineanlage mit bis zu 3.000 Plätzen für Mastschweine / Ferkel sowie dazugehörige Nebenanlagen (u.a. Ställe, Lagerhalle, Fülltechnik, Sozialräume, Erschließungsfächen/Weg) mit einer Grundfläche von bis zu 21.000 m² zulässig.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO

Sondergebiet	Zahl der Vollgeschosse	max. Firsthöhe (FH max.)	max. Bauhöhe	Bauweise (a=abweichende)	Grundfläche (GR) (m²)
SO 1	1	22,80 m NHN	14,0 m	a	16.450
SO 2	1	23,60 m NHN	14,0 m	a	14.212
SO 3	1	23,50 m NHN	14,0 m	a	4.000
SO 4	1	23,50 m NHN	14,0 m	a	21.000

Die Gemeinde Surwold kann im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde für einzelne, funktionsbedingte Anlagen eines Betriebes (z.B. Klimatechnik, Abfuhrung, Schornsteine, Abgasleitungen, Ställe o.ä.) gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe um bis zu 5,0 m zulassen, um auf diese Weise einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen bei gleichzeitiger minimaler Einfluss auf das Landschaftsbild zu erreichen. Die zulässige Überschreitungsbreite von 5,0 m wird der maximal zulässigen Firsthöhe in m NHN zugechrieben.

§ 3 Abweichende Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
Die Gebäude innerhalb der SO1 bis SO4 dürfen eine Länge von 50,0 m überschreiten. Die abweichende Bauweise ermöglicht die Realisierung von funktionsgerechten gewerblichen Gebäuden und orientiert sich dabei an der üblichen Bauweise von Tierhaltungsanlagen. Die Grenzabstände richten sich nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

§ 4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

4.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und/oder Sträuchern gemäß nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen und als geschlossene Sichtschutzpflanzung dauerhaft zu erhalten. Die Straucharten sind tendenziell am Rand der Fläche anzupflanzen und die Baumarten in der Mitte der Pflanzfläche anzuordnen. Auf diese Weise ergibt sich ein stufenweiser Übergang zwischen den offenen und bebauten Flächen.

Pflanzliste:
Baumarten:
Hainbuche Carpinus betulus 20%
Eberesche Sorbus aucuparia 30%
Vogelkirsche Prunus avium 15%

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am..... die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Surwold,.....
Der Bürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von der:
regionplan & uvp
Frieren,.....
Planverfasser

Veröffentlichung im Internet
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am..... dem Entwurf dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet und zusätzlich die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet sowie der öffentlichen Auslegung wurden am..... ortsüblich bekannt gemacht.
Surwold,.....
Der Bürgermeister

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung standen vom..... bis..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet öffentlich zur Verfügung und haben während dieser Zeit zusätzlich öffentlich ausgelegt.
Den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Surwold,.....
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan in seiner Sitzung am..... gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
Surwold,.....
Der Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am..... im Amtsblatt Nr..... für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden.
Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit am..... rechtsverbindlich geworden.
Surwold,.....
Der Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Surwold,.....
Der Bürgermeister

Gemeinde Surwold
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 "Tierhaltung Trentmann"
mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022

Maßstab 1 : 5.000